Schadensersatz für Gewebeentnahme

Langer Rechtsstreit zugunsten einer Angehörigen entschieden

Martina Keller (Hamburg), Journalistin

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Lettland im Januar dazu verurteilt, der Witwe eines Unfallopfers 16.000 Euro Schadensersatz zu zahlen. Dem verstorbenen Ehemann der Frau waren ohne ihr Wissen und ihre Einwilligung Körperteile entnommen worden. Partner der lettischen Rechtsmediziner war die deutsche Firma Tutogen Medical, beziehungsweise ihre Vorgängerin Biodynamics International. Das Unternehmen aus Oberfranken verarbeitete bis 2003 Knochen und Sehnen lettischer Verstorbener zu Implantaten für die Medizinindustrie.

Der Menschengerichtshof hat mit seiner aktuellen Entscheidung ein Zeichen gesetzt: Es reicht nicht, wenn eine Regierung ihren Bürgern auf dem Papier das Recht zugesteht, einer Gewebeentnahme zuzustimmen oder ihr zu widersprechen. Sie muss auch die praktischen Voraussetzungen schaffen, damit dieses Recht ausgeübt werden kann. Die Richter bestätigten zudem, was im Feld der Organ- und Gewebeentnahme durch zahlreiche internationale Normen festgeschrieben ist: Die Würde und Integrität des Menschen reicht über seinen Tod hinaus, auch der menschliche Leichnam muss respektvoll behandelt werden.

> Entnommene Körperteile Verstorbener sollten nach Deutschland geschickt, dort verarbeitet und als Implantate nach Lettland zurückgesandt werden.

In dem Verfahren ging es um einen Fall aus dem Jahr 2001. Der Mann der Klägerin Dzintra E. war am 19. Mai des Jahres infolge eines Autounfalls gestorben. Für die Autopsie wurde die Leiche in das rechtsmedizinische Institut von Riga gebracht. Als die Ehefrau den Leichnam sechs Tage später sah, waren die Beine ihres Mannes zusammengebunden, und so wurde er auch beerdigt. Von einer Gewebeentnahme ahnte die Frau nichts, sie nahm an, das Tapeband habe mit Verletzungen zu tun, die ihr Mann durch den Unfall erlitten hatte.

Erst zwei Jahre später erfuhr die Klägerin von der lettischen Sicherheitspolizei, was tatsächlich geschehen war. Die Polizei leitete 2003 ein Ermittlungsverfahren wegen illegaler Gewebeentnahme für die Firma Tutogen Medical und ihre Vorgängerin Biodynamics International ein. Das deutsche Unternehmen hatte bereits 1994 mit Billigung des lettischen Gesundheitsministeriums ein Abkommen »zu Forschungszwecken« mit dem rechtsmedizinischen Institut in Riga geschlossen. Entnommene Körperteile Verstorbener sollten nach Deutschland geschickt, dort verarbeitet und als Implantate zurückgesandt werden. Recherchen lettischer Ermittler ergaben später, dass die fertigen Produkte auch in andere Länder geliefert wurden.

Das Gesundheitsministerium rechtfertigte die Einwilligung in die Gewebeexporte seinerzeit damit, dass Transplantate im lettischen Gesundheitswesen Mangelware gewesen seien: »Wir hatten in Lettland keine Technologie, um Gewebe aufzuarbeiten, und der Grundsatz der Kooperation war: Wir geben Gewebe an Tutogen und erhalten fertige Transplantate zurück«, sagte der stellvertretende Staatssekretär der Autorin im Zuge einer Recherche für die Wochenzeitung *DIE ZEIT*. Es gab zur Vertragszeit allerdings nur ein einziges lettisches Krankenhaus, das regelmäßig Knochen transplantierte, die Klinik für Traumatologie und Orthopädie in Riga. Der Klinikmanager widersprach dem Staatssekretär: Es habe keine Zusammenarbeit gegeben, sondern vielmehr Konkurrenz um Gewebe.

Nach Angaben der lettischen Regierung wurde dem verstorbenen Ehemann von Dzintra E. lediglich ein zehn mal zehn Zentimeter großes Stück Hirnhaut entnommen. Die Witwe bezweifelt das. »Wir glauben unserer Regierung nicht, aber wir haben keine Beweise«, sagt ihre Anwältin, Inese Nikuļceva. »Es fehlt eine Erklärung, warum die Beine zusammengebunden waren. Meine Mandantin hat von anderen Angehörigen erfahren, dass auch Knochen entnommen wurden.«

Die Witwe habe eine »lange Zeitperiode von Ungewissheit, Angst und Stress« aushalten müssen, weil sie nicht wusste, welche Gewebe bei ihrem Mann entfernt wurden und zu welchem Zweck, heißt es im Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Belastend sei auch das Wissen gewesen, dass in den Jahren 1999 bis 2003 bei fast 500 Menschen in Lettland Gewebe entnommen worden sei. Die Trauer der Ehefrau sei über die gewöhnliche Trauer wegen des Verlusts eines nahen Menschen hinausgegangen. Lettlands Regierung habe somit gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention ›

Wieder gelesen

Ausgeschlachtet – Die menschliche Leiche als Rohstoff heißt ein minutiös recherchiertes Buch von Martina Keller, das als ein Standardwerk zum internationalen Geschäft mit menschlichem Gewebe gilt. Das bereits 2008 veröffentlichte Buch enthält auch ein Kapitel über Lettland; es ist nach wie vor aufschlussreich, immer mal wieder reinzuschauen – Leseprobe von S. 70: »Als einer der ersten Staaten der ehemaligen Sowjetunion hatte Lettland ein ›Gesetz über den Schutz des verstorbenen Körpers und die Verwendung von Organen und Geweben in der Medizin‹ beschlossen. Es sah eine Art Widerspruchslösung vor: Um die Gewebeentnahme zu verhindern, müssen der Verstorbene zu Lebzeiten oder stellvertretend seine Angehörigen ihr widersprechen. Schweigen wird als Zustimmung gedeutet. Eine Variante dieses Modells forderte 2007 der Nationale Ethikrat auch für Deutschland. Das lettische Gesetz schrieb nicht vor, dass die zuständigen Stellen die Angehörigen über die Gewebeentnahme informieren mussten. ›Ich kann aber nur widersprechen, wenn ich von der geplanten Gewebeentnahme erfahre und auch meine Rechte kenne‹, kommentiert dies die Züricher Juristin Brigitte Tag, bekannt durch ihr Buch zu den *Körperwelten* des Gunther von Hagens und spezialisiert auf Fragen des Umgangs mit dem toten Körper.«

verstoßen, der eine »unmenschliche oder unwürdige Behandlung« verbietet.

Unstrittig war zwischen den Prozessbeteiligten, dass der Verstorbene selbst zu Lebzeiten und auch seine Angehörigen seinerzeit das Recht hatten, einer Gewebeentnahme zuzustimmen oder ihr zu widersprechen. Jedoch wirft die Ehefrau der lettischen Regierung vor, sie sei daran gehindert worden, ihre Wünsche bezüglich der Gewebeentnahme zu äußern. Man habe sie nicht einmal darüber informiert, dass eine Entnahme stattfinden solle. Die lettischen Rechtsmediziner hätten sich auch nicht, wie behauptet, vergewissert, ob ihr Mann seine Haltung durch einen Stempel in seinem Pass dokumentiert habe – der Pass habe den Experten nicht vorgelegen, sondern sei bei ihr zu Hause in Sigulda gewesen.

Die lettische Regierung hielt dem entgegen, es sei Pflicht der Angehörigen gewesen, den Rechtsmedizinern ihren Widerspruch rechtzeitig kundzutun.

Der lettische Staat argumentierte ferner, der Fall des verstorbenen Ehemanns der Klägerin sei kein Einzelfall gewesen, sondern die Gewebeentnahme sei im Rahmen eines Abkommens mit einem ausländischen Unternehmen vorgenommen worden. Laut dem Europäischen Gerichtshof hätten aber gerade deshalb angemessene Mechanismen installiert werden müssen, um die Umsetzung des Gesetzes zu gewährleisten; dies sei nicht geschehen. Der Gerichtshof vermochte nicht zu erkennen, dass das Gesetz präzise genug formuliert war und Schutz vor Willkür bot.

Lettland habe somit auch gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskommission verstoßen, der die Achtung des Privat- und Familienlebens garantiert. Das Gericht betont, es sei nicht seine Aufgabe gewesen zu bewerten, welches Zustimmungssystem der Staat sich gegeben habe, sondern ausschließlich, ob die gesetzlichen und praktischen Bedingungen gegeben waren, das Recht wahrzunehmen.

Der Gerichtshof konstatiert, die lettischen Behörden seien sich während ihrer langjährigen Ermittlungen nicht einig gewesen, ob die lettischen Rechtsmediziner Angehörige hätten informieren müssen und ob ihnen strafrechtlich überhaupt ein Vorwurf gemacht werden könne, weil sie dies nicht getan haben. Als die Behörden ihre Meinungsverschiedenheiten gelöst hatten, sei die Verjährungsfrist verstrichen gewesen. Dies werfe ein Licht darauf, wie einheimische Autoritäten mit Beschwerden ihrer Bürger umgingen. Diese Umstände hätten das Gefühl von Hilflosigkeit auf Seiten der Klägerin gegenüber dem Eingriff in ihr privates Leben verstärkt.

Dzintra E. will sich gegenüber der Presse nicht äußern, ist aber nach Aussage ihrer Anwältin Inese Nikuļceva zufrieden mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Für Nikuļceva sind die Probleme bei der Gewebeentnahme in Lettland bis heute nicht gelöst: »Das Gesetz sieht keine Maßnahmen zur Umsetzung vor, die Ärzte informieren die Angehörigen nicht. Die Regierung sagt, die Angehörigen selber sollten ihren Widerspruch kundtun, aber wie können sie das?« Die Regierung müsse das Gesetz überdenken und ändern.

Befragt nach der Mit-Verantwortung von Tutogen Medical, antwortet Nikuļceva zurückhaltend: »Dieses Verfahren richtete sich gegen die lettische Regierung. Dies war nicht die Verantwortung der deutschen Firma. Aber natürlich stellen sich ethische und moralische Fragen, die von der deutschen Firma beantwortet werden sollten.« Die Tutogen Medical GmbH bezieht seit 2003 kein Gewebe mehr aus Lettland.

Die Autorin hatte die Tutogen Medical GmbH für eine Veröffentlichung 2007 in der *ZEIT* mit diesen Fragen konfrontiert. Wenn sich der lettische Gesetzgeber entschließe, eine Widerspruchslösung einzuführen, so sei das sein gutes Recht, sagte der damalige Tutogen-Geschäftsführer, Karl Koschatzky. Als die Sprache auf die Angehörigen und ihre Rechte kommen sollte, brach er das Gespräch ab: »Ich bin kein Ethikspezialist. Punkt, aus.«

Das Urteil des Europäischen Menschengerichtshofs (Az.: 61243/08) wird im April 2015 rechtskräftig, sofern die lettische Regierung nicht Widerspruch einlegt.

Niere gegen Geld

Willi Germund, deutscher Auslandskorrespondent im thailändischen Bangkok, hat ein Buch geschrieben: *Niere gegen Geld. Wie ich mir auf dem internationalen Markt ein Organ kaufte.* 30.000 US-Dollar habe ein 28-jähriger Afrikaner erhalten, dessen Niere sich Germund in Mexiko einpflanzen ließ. Der Reinbeker Verlag Rowohlt, der das Werk Ende Januar auf den deutschen Markt brachte, bewirbt es so: »Ein hochspannender Einblick in das Geschäft mit Medizintourismus und Organhandel«. Offensichtlich mit Erfolg, Presse, Radio und Fernsehen berichteten – und das tat auch Journalist Germund, mit Texten in eigener Sache, gedruckt etwa in der *Stuttgarter Zeitung* und der *Freien Presse* aus Chemnitz.

Organhandel ist hierzulande verboten *(Siehe Randbemerkung).* Die Interessengemeinschaft Nierenlebendspende hat Germund im Februar bei der Staatsanwaltschaft Verden angezeigt, auch die Vertrauensstelle Transplantationsmedizin bei der Bundesärztekammer erstattete Strafanzeige. Ob eine Anklageerhebung zu rechtfertigen ist, prüfen derzeit Staatsanwälte.

Klaus-Peter Görlitzer

Zu spät

Die Interessengemeinschaft Nierenlebendspende (IGN) hat ihre Strafanzeige gegen Organkäufer Willi Germund per Pressemitteilung bekannt gemacht. Sie spricht dabei auch diverse gesundheitliche Risiken für Lebendspender an, etwa erhöhte Raten von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Bluthochdruck und Niereninsuffizienz.
»Die Risiken«, schreibt die IGN, »betreffen sowohl Nierenlebendspender, die gesetzeskonform einem nahestehenden nierenkranken Menschen eine Niere schenken, als auch Organverkäufer auf dem internationalen Organschwarzmarkt. Jedoch kommen Organverkäufer häufig aus Regionen, in denen im Krankheitsfall die nötige Versorgung nicht möglich ist. Diese Menschen bereuen regelmäßig ihren Verkauf der Niere ... allerdings zu spät.«

Auch im Ausland verboten

Das Verbot des Organhandels gilt für deutsche Staatsbürger auch im Ausland; strafbar macht sich, wer ein gekauftes Körperteil vermittelt, transplantiert oder sich ein solches einpflanzen lässt. Darauf hat das *Deutsche Ärzteblatt (DÄB)* am 19. Februar in seiner Online-Ausgabe hingewiesen. Anlass sind Strafanzeigen gegen den Buchautor Willi Germund *(Siehe Kasten).* Das *DÄB* zitiert den Vorsitzenden der Ständigen Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer, den Strafrechtsprofessor Hans Lilie zur Rechtslage: »Im deutschen Transplantationsgesetz wird in den Paragrafen 17 und 18 Organhandel unter Strafe gestellt und definiert, was unter Organhandel im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist.«